

16. Aug. 1962

102

Für das Nachschlagewerk! ja  
Für die Fachpresse! ja  
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: Gesetz zur Einführung von Bundesrecht auf den Gebieten der Arbeitsbedingungen und des Familienlastenausgleichs im Saarland (GEAF) vom 30. Juni 1959 - BGBl. I, 361 - § 5 Abs. 1; ArbGG § 110 Abs. 1 Ziffer 1 und 2; ZPO § 253 Abs. 2 Ziffer 2, §§ 256, 538.

Leitsätze:

1. Die in § 5 Abs. 1 Satz 1 GEAF vorgesehene Anhebung eines Arbeits-einkommens auf eine angemessene Vergütung setzt eine wesentliche Kaufkraftdifferenz voraus, die sich aus einem Vergleich zwischen dem Nettoarbeitseinkommen des Arbeitnehmers vor Ende der Übergangszeit im Saarland mit dem Nettoarbeitseinkommen ergibt, das der Arbeitnehmer infolge der im Saarland geschehenen Währungsumstellung, der Auswirkungen der GEAF oder anderer in § 5 Abs. 1 Satz 1 GEAF näher bezeichneten Vorschriften bezieht.
2. Der Anhebungsanspruch aus § 5 Abs. 1 Satz 1 GEAF entfällt nicht schon dann, wenn zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber aus Anlaß des Inkrafttretens der in § 5 Abs. 1 Satz 1 GEAF genannten Gesetze eine vertragliche Regelung der Währungs- und Rückgliederungsauswirkungen vorgenommen wurde. Verbleibt trotz einer solchen vertraglichen Regelung eine wesentliche Kaufkraftdifferenz in dem zu Leitsatz 1 erörterten Sinne, so kann der Arbeitnehmer innerhalb der in § 5 Abs. 1 Satz 3 GEAF näher bezeichneten Frist auf das aus § 5 Abs. 1 Satz 1 GEAF sich ergebende Anhebungsrecht zurückgreifen.
3. Bei Klagen, die sich auf ein Anhebungsrecht aus § 5 Abs. 1 Satz 1 GEAF stützen, ist ein bezifferter Antrag im Sinne von § 253 Abs. 2 Ziffer 2 ZPO nicht notwendig, sofern im übrigen dem Gericht die tatsächlichen Einzelangaben im genügenden Umfang unterbreitet werden, die es seinerseits benötigt, um beurteilen zu können, ob § 5 Abs. 1 Satz 1 GEAF durchgreift.
4. Wird ein zugunsten des Schiedsklägers ergangener Schiedsspruch, dessen Zulässigkeit sich nach § 101 Abs. 2 ArbGG bestimmte, auf eine Aufhebungsklage des Schiedsbeklagten hin nach § 110 Abs. 1 Ziffer 2 ArbGG vom Revisionsgericht unter Aufhebung bzw. Abänderung der vorinstanzlichen Urteile des Landesarbeitsgerichts bzw. des Arbeitsgerichts aufgehoben, und beantragt der Schiedskläger für diesen Fall im Wege der Hilfswiderklage Entscheidung seines Schiedsklagebegehrens durch das Arbeitsgericht, so ist in rechtsähnlicher Anwendung des § 538 Abs. 1 Ziffer 2 ZPO das Verfahren vom Bundesarbeitsgericht an das Arbeitsgericht zurückzuverweisen. Ob das für ähnliche Fälle gilt, in denen sich das Schiedsverfahren nach § 101 Abs. 1 ArbGG bestimmt, bleibt unerörtert.
5. Kostenmäßig ist das Aufhebungsverfahren gegenüber dem Erkenntnisverfahren, das nach näherer Maßgabe von Leitsatz 4 vor dem Arbeitsgericht stattfinden kann, ein selbständiges Verfahren.

Aktenzeichen: 5 AZR 366/61

Urteil des BAG vom 16. August 1962

LAG Frankfurt am Main



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
(mobile App)  
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

5 AZR 366/61  
4 Sa 33/61 Frankfurt am Main

# Im Namen des Volkes!<sup>102</sup>

Verkündet  
am 16. August 1962

gez. Weinrich,

Regierungsobersekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. Mai 1962 durch den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr.Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Schröder sowie die Bundesarbeitsrichter Röglin und Dr. Paetsch für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main, Kammer 4, vom 3. Mai 1961 - 3 Sa 33/61 - aufgehoben, soweit es sich über die Klage gegen die Beklagten zu 1, 2 und 5 verhält.

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

2. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Arbeitsgerichts in Frankfurt am Main vom 23. Dezember 1960 - 6 Ca 397/60 -, soweit es sich über die Klage gegen die Beklagten zu 1, 2 und 5 verhält, wie folgt geändert:  
Der Schiedsspruch des Bühnen-Oberschiedsgerichts in Frankfurt am Main vom 9. Juni 1960 - O.Sch. 1/60 - wird insoweit aufgehoben, als er über die Schiedsklage der Schiedskläger zu 1, 2 und 5 (= Beklagten zu 1, 2 und 5) entschieden hat.
3. Zur Verhandlung über die Hilfswiderklage der Beklagten zu 1, 2 und 5 wird der Rechtsstreit an das Arbeitsgericht in Frankfurt am Main verwiesen.
4. Die Kosten des Aufhebungsverfahrens aller Instanzen, soweit sie durch die Aufhebungsklage gegen die Beklagten zu 1, 2 und 5 entstanden sind, tragen die Beklagten zu 1, 2 und 5 zu je einem Drittel.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

#### Tatbestand:

I. Die Klägerin hat mit der vorliegenden Klage, soweit sie in die Revisionsinstanz gelangt ist, teilweise Aufhebung des Schiedsspruchs des Bühnen-Oberschiedsgerichts (künftig: BOSch) in Frankfurt/Main vom 9. Juni 1960 - O.Sch. 1/60 - aus folgendem Anlaß verlangt:

1. Die Beklagten zu 1 bis 3 - Beklagte zu 1, 2 und 5 der Vorinstanzen - waren für das Stadttheater der Klägerin in S und deren Neben Bühnen für die Spielzeiten 1958/1959 und 1959/1960 engagiert, und zwar der Beklagte zu 1 als Schauspieler, der Beklagte zu 2 als Bühnenmeister und der Beklagte zu 5 als Gruppentänzer. Die Beklagten sind Mitglieder der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger. Die Arbeitsverträge der Beklagten mit der Klägerin waren vor

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der am 6. Juli 1959 erfolgten wirtschaftlichen Eingliederung des Saarlandes in das Gebiet der Bundesrepublik (vgl. Bekanntmachung über die Beendigung der Übergangszeit im Saarland vom 30. Juni 1959 - EGBI. I, 401 -) geschlossen worden. In ihnen waren die Gagen der Beklagten in französischer Währung vereinbart, wobei die jeweilige Monatsgage aus einer Grundgage, einer Ausgleichszulage, Wohnungsgeld und - ab 1. Februar 1959 - einer 6%-igen Teuerungszulage bestand.

Nach der am 6. Juli 1959 erfolgten wirtschaftlichen Eingliederung des Saarlandes stellte die Klägerin für Juli 1959 die Gagen sämtlicher Bühnenmitglieder und dabei auch die der Beklagten zum amtlichen Kurs von 0,8507 DM = 100 ffrcs. oder 1,- DM = 117,5 ffrcs. um. Diese Gagen kürzte sie im August 1959 um 10 % und im September 1959 um 15 %. Gleichzeitig verhandelte sie mit den Bühnenmitgliedern über eine neue vertragliche Regelung ihrer Gagen, wobei sie von einem von ihr als angeblich notwendig bezeichneten Umstellungskurs von 1,- DM = 129,5 ffrcs. als Verhandlungsbasis ausging, sich im übrigen nach den für die Bühnen von S zur Verfügung stehenden Etatsmitteln richtete und den, auch von den Beklagten akzeptierten, Standpunkt vertrat, daß bei der vertraglichen Neuregelung der Gagen die seit dem 1. Februar 1959 gewährte Teuerungszulage außer Ansatz bleiben müsse. Auf Grund dieser Verhandlungen schlossen die Beklagten zu 1 und 2 am 30. September 1959 und der Beklagte zu 5 im Dezember 1959 mit der Klägerin Zusatzverträge zu ihren bisherigen Verträgen ab, wonach als Monatsgagen mit Wirkung vom 1. August 1959 vorgesehen waren:

- für den Beklagten zu 1: 850,-- DM brutto,
- für den Beklagten zu 2: 800,-- DM brutto,
- für den Beklagten zu 5: 500,-- DM brutto.

Außerdem gewährte die Klägerin den Beklagten einen sogenannten Härteausgleich. Der Beklagte zu 5 hat bei Vertragsabschluß, der Beklagte zu 1 im Laufe des Monats Oktober 1959 unter Berufung auf § 5 des Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht auf den Gebieten der Arbeitsbedingungen und des



- 4 -

Familienlastenausgleichs im Saarland vom 30. Juni 1959

- BGBI. I, 361 - künftig: GEAF - den Vorbehalt gemacht, daß die mit ihnen getroffenen Gehaltsregelungen nur vorläufige seien und weitere durch die Währungsumstellung und Eingliederung des Saarlandes bedingte Ansprüche nicht ausschließen. Der Beklagte zu 2 hat keinen entsprechenden Vorbehalt gemacht.

2. Am 31. Dezember 1959 haben die Beklagten zu 1, 2 und 5 neben anderen Bühnenangehörigen, die im vorliegenden Revisionsverfahren nicht mehr interessieren, als Schiedskläger beim Bünnenschiedsgericht in Frankfurt am Main gegen die Klägerin als Schiedsbeklagte Klage erhoben mit dem Antrag, festzustellen, daß die Klägerin verpflichtet ist, den Beklagten mit Wirkung vom 6. Juli 1959 unter Anrechnung der bisher geleisteten Monatsbeträge solche Monatsgagen für die laufende Engagementszeit zu zahlen, die eine "angemessene Vergütung" nach § 5 Abs. 1 GEAF nach Maßgabe diesbezüglicher Festsetzung durch das Schiedsgericht für die Schiedskläger darstellen.

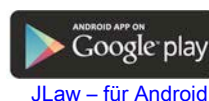
Das Bünnenschiedsgericht hat die Klagen als unzulässig abgewiesen. Das BOSch hat - soweit es im vorliegenden Verfahren interessiert - auf die Berufungen der Beklagten zu 1, 2 und 5 (= Schiedskläger zu 1, 2 und 5) den erstinstanzlichen Schiedsspruch teilweise abgeändert und - unter Klageabweisung und Zurückweisung der Berufungen im übrigen - festgestellt, daß die Klägerin als Schiedsbeklagte verpflichtet ist, den Schiedsklägern zu 1, 2 und 5 (Beklagten zu 1, 2 und 5) mit Wirkung vom 6. Juli 1959 unter Anrechnung der bisher geleisteten Monatsbeträge folgende Nettogagen für die Dauer der laufenden Engagementszeit als "angemessene Vergütung" nach § 5 Abs. 1 GEAF zu zahlen:

an den Schiedskläger zu 1 (= Beklagten zu 1) = 750,-- DM netto,  
an den Schiedskläger zu 2 (= Beklagten zu 2) = 670,-- DM netto,  
an den Schiedskläger zu 5 (= Beklagten zu 5) = 425,-- DM netto.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II. 1. Gegen den am 26. August 1960 zugestellten Schiedsspruch des BOSch hat die Klägerin am 8. September 1960 beim Arbeitsgericht Frankfurt am Main Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs des BOSch eingereicht. Sie hat geltend gemacht, der Schiedsspruch verletze §§ 253, 256, § 242 BGB und § 5 GEAF. Sie hat neben der Aufhebung des Schiedsspruchs die Abweisung der Schiedsklage, hilfsweise Zurückverweisung des Rechtsstreits an das BOSch, ganz hilfsweise Verweisung des Rechtsstreites an das Arbeitsgericht S be-  
antragt. Die Beklagten haben Abweisung der Aufhebungsklage und im Wege der Hilfswiderklage für den Fall der Aufhebung des Schiedsspruchs Feststellung durch das Arbeitsgericht beantragt, daß die Klägerin verpflichtet sei, ihnen nach näherer Maßgabe ihres ursprünglichen Schiedsklageantrages angemessene Vergütung nach § 5 Abs. 1 GEAF zu gewähren.

2. In den beiden Vorinstanzen ist die Klägerin unterlegen, soweit die Aufhebungsklage sich gegen die Beklagten zu 1, 2 und 5 richtete. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr zweitinstanzliches Klageziel gegen die Beklagten zu 1, 2 und 5 weiter. Die Beklagten beantragen Zurückweisung der Revision; hilfsweise beantragen sie, nach näherer Maßgabe ihres in zweiter Instanz gestellten Hilfswiderklageantrages zu erkennen.

### Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht hat, was zweckmäßig vorweg zu erörtern ist, zu Recht angenommen, daß das schiedsgerichtliche Verfahren zulässig war und daß die Aufhebungsklage nicht schon aus dem Gesichtspunkt des § 110 Abs. 1 Ziffer 1 ArbGG zu rechtfertigen ist. Das ergibt sich aus folgendem:

1. Die Klägerin bezweifelt nicht, daß an sich zwischen den Parteien die Bünnenschiedsgerichtsbarkeit nach näherer Maßgabe des § 101 Abs. 2 ArbGG und der Bünnenschiedsgerichtsordnung vom 1. Oktober 1948 gilt. Sie hat mit der Aufhebungsklage nur geltend gemacht, der von den Schiedsklägern in dem Schiedsverfahren gestellte Schiedsklageantrag habe nicht den



- 6 -

Bestimmtheitserfordernissen des - mit § 253 Abs. 2 Ziffer 2 ZPO inhaltlich übereinstimmenden - § 15 Abs. 1 Ziffer 3 der Bünnenschiedsgerichtsordnung vom 1. Oktober 1948 genügt und für die von den Schiedsklägern erhobene Feststellungsklage habe das nach § 256 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse gefehlt.

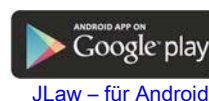
2. Derartige nach § 10 Abs. 1 Ziffer 1 ArbGG ebenfalls die Unzulässigkeit des Schiedsverfahrens begründende und eine Aufhebungsklage rechtfertigende Verfahrensfehler des Schiedsgerichtsverfahrens sind jedoch nicht gegeben.

a) Die Rechtsprechung hat unter Billigung der Rechtslehre (vgl. statt aller: Rosenberg, Lehrbuch des DZPR, 9. Aufl., 1961, § 91 II 3 S. 447 mit vielen Nachweisen) stets den Standpunkt vertreten, daß eine Partei dem Bestimmtheitserfordernis des § 253 Abs. 2 Ziffer 2 ZPO nur insoweit zu genügen braucht, als ihr das bei Anlegung vernünftiger Maßstäbe möglich und zumutbar ist. Diese Grundsätze greifen auch dann durch, wenn, wie hier, Ansprüche in Rede stehen, die auf § 5 GEAF gestützt werden. Ein Arbeitnehmer ist regelmäßig überfordert, wenn er beziffert darlegen soll, inwieweit die sehr schwierig faßbaren Folgen der Währungsumstellung und der Neueinführung von Bundesrecht im Saarland nach näherer Maßgabe des § 5 Abs. 1 GEAF dazu geführt haben, daß sein Nettoarbeitseinkommen in seinem "wirtschaftlichen Wert wesentlich" von dem Nettoarbeitseinkommen abweicht, das er vor Ende der Übergangszeit bezogen hat, und inwieweit sich daraus für ihn das Recht auf eine "angemessene" Erhöhung ergibt. Deshalb ist für § 5 GEAF dem Bestimmtheitserfordernis genügt, wenn der Klageantrag erkennen läßt, daß mit ihm eine angemessene Erhöhung des Nettoeinkommens nach § 5 GEAF erstrebt wird, und wenn dabei dem Gericht die Einzelangaben unterbreitet werden, die es seinerseits benötigt, um beurteilen zu können, inwieweit § 5 Abs. 1 Satz 1 GEAF durchgreift. Diesen Anforderungen haben die Schiedskläger in hinlänglichem Maße durch ihr umfangreiches Einzelvorbringen entsprochen.

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

b) Auch das Feststellungsinteresse, das für eine Schiedsklage ebenso wie für eine Klage vor einem staatlichen Gericht vorliegen muß, ist gegeben. Handelt es sich in einem Prozeß bei der beklagten Partei um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts trotz Möglichkeit einer Leistungsklage das Feststellungsinteresse immer dann zu bejahen, wenn der Rechtsstreit in gleicher Weise wie bei Erhebung einer Leistungsklage seine Erledigung findet und anzunehmen ist, daß die beklagte juristische Person des öffentlichen Rechts auf Grund der rechtskräftigen Feststellung die ihr obliegende Leistung erbringen wird (vgl. BAG AP Nr. 41 zu § 1 TVG Auslegung; BAG 6, 127 [129] = AP Nr. 12 zu § 9 TVG; BAG AP Nr. 1 zu § 6 TO.A; BAG 8, 333 [334, 335] = AP Nr. 56 zu § 3 TO.A; BAG AP Nr. 1 zu § 1 RuhegeldG Hamburg). Der Grund für die erweiterte Zulässigkeit der Feststellungsklage gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts ergibt sich einmal aus der Schwierigkeit der Zwangsvollstreckung bei der öffentlichen Hand, zum anderen daraus, daß juristische Personen des öffentlichen Rechts kraft Amtspflicht zur Erfüllung der sich aus dem Feststellungsanspruch indirekt ergebenden Leistungsansprüche verpflichtet sind (BAG AP Nr. 83 zu § 611 BGB Urlaubsrecht [Ziff. IV der Entscheidungsgründe]). Diese Gesichtspunkte gelten sinngemäß auch für schiedsgerichtliche Verfahren.

II. Fehlerhaft ist es jedoch, soweit das Landesarbeitsgericht angenommen hat, der Schiedsspruch des BOSch "beruhe" nicht im Sinne von § 110 Abs. 1 Ziffer 2 ArbGG auf der Verletzung einer Rechtsnorm. Das BOSch hat nicht nur, wie auch das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen hat, § 5 Abs. 1 GEAF falsch angewendet, sondern sein Schiedsspruch "beruht" auch - entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts - im Sinne von § 110 Abs. 1 Ziffer 2 ArbGG auf dieser fehlerhaften Rechtsanwendung. Das ergibt sich aus folgendem:

1. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 GEAF hat derjenige Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung, dessen Nettoarbeitseinkommen im Sinne von § 5 Abs. 2 GEAF infolge der



Währungsumstellung oder in Auswirkung des GEAF oder anderer Vorschriften, die mit dem Ende der Übergangszeit im Saarland eingeführt werden, in seinem wirtschaftlichen Wert wesentlich von dem Nettoarbeitseinkommen abweicht, das er vor dem Ende der Übergangszeit bezogen hat.

2. Die somit durch § 5 Abs. 1 Satz 1 GEAF gebotene Ermittlung der Kaufkraftdifferenz zwischen den darin genannten beiden Nettoarbeitseinkommen ist nach folgender Methode vorzunehmen, wie das Landesarbeitsgericht richtig erkannt und die Revision auch nicht weiter beanstandet hat:

a) Es ist zunächst das Nettoarbeitseinkommen (§ 5 Abs. 2 GEAF) zu bestimmen, das die Beklagten nach der Währungsumstellung zu beanspruchen hatten. Dabei kommen die auf Grund saarländischer Vorschriften, die durch § 2 GEAF aufgehoben worden sind, gewährten Zulagen (Lohnzulage, Frauenzulage, Kindergeld) in Wegfall. Es sind also im vorliegenden Fall Grundgage, Wohnungsgeld und 6%-ige Teuerungszulage gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Umstellung von Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten im Saarland vom 26. Juni 1959 (EGBI. I S. 403) zum amtlichen Kurs von 100 ffrcs. = 0,8507 DM umzustellen, und diesem Betrag ist das Kindergeld nach dem Recht der Bundesrepublik (§ 1 Ziff. 8 bis 15 GEAF) hinzuzurechnen.

b) Der wirtschaftliche Wert dieses Nettobetrages ist mit dem wirtschaftlichen Wert des vor der Währungsumstellung gezahlten Nettoarbeitseinkommens (§ 5 Abs. 2 GEAF) durch Ermittlung der Kaufkraftdifferenz zu vergleichen.

c) Ergibt sich bei einem solchen Vergleich ein wesentlicher Kaufkraftverlust, so ist die DM-Nettogage angemessen zu erhöhen.

d) Soweit § 5 Abs. 1 Satz 1 GEAF mit dem Wort "infolge" noch voraussetzt, daß diese wesentliche Kaufkraftdifferenz ursächlich auf die Währungsumstellung und die Auswirkungen des GEAF oder der anderen in § 5 Abs. 1 Satz 1 GEAF näher bezeichneten Gesetze zurückzuführen ist, kommt dieser Frage in dem vorliegenden Verfahren keinerlei rechtserhebliche Bedeutung zu. Der eindeutige Sinn des § 5 Abs. 1 GEAF war,

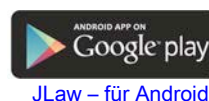


solchen Arbeitnehmern durch angemessene Anhebung ihrer Arbeitsvergütung zu helfen, deren bisheriges Nettoarbeits-einkommen infolge der Währungsumstellung und der Auswirkungen des GEAF und der sonstigen in § 5 Abs. 1 GEAF genannten Gesetze kaufkraftmäßig eine wesentliche Verminderung erfuhr. Dieser Gesetzeszweck verbietet es, Arbeitnehmer an der Verfolgung von Ansprüchen aus § 5 Abs. 1 Satz 1 GEAF schon deshalb zu hindern, weil sie es im Zusammenhang mit der Beendigung der Übergangszeit im Saarland unternommen haben, die in § 5 Abs. 1 Satz 1 GEAF genannten Währungs- und Rückgliederungsfolgen selbst mit dem Arbeitgeber vertraglich zu regeln. Es muß vielmehr in Betracht gezogen werden, daß sich nach Beendigung der Übergangszeit im Saarland zwangsläufig eine große Ungewißheit darüber ergab, wie sich die Währungsumstellung und die sonstigen in § 5 Abs. 1 GEAF genannten Umstände künftig auf die Arbeitseinkommen und deren Kaufkraft auswirken würden. Diese Ungewißheit in der Beurteilung der künftigen Entwicklung kommt auch darin zum Ausdruck, daß § 5 Abs. 1 Satz 2 GEAF bestimmt, der in § 5 Abs. 1 Satz 1 GEAF geregelte Anhebungsanspruch könne in Wirtschaftszweigen und Bereichen, für die üblicherweise Tarifverträge abgeschlossen werden, erst nach Abschluß von neuen Tarifverträgen verfolgt werden, also zweckmäßigerweise abzuwarten sei, bis die in Betracht kommenden Tarifpartner sich über die Rückgliederungsfolgen ein zuverlässiges Bild verschafft und daran orientierte entsprechende Tarifverträge geschlossen haben. Diese mit Inkrafttreten des GEAF somit für die Zukunft gegebene ungewisse Gesamtsituation in bezug auf die demnächstige Entwicklung der Kaufkraft der neuen DM-Arbeitseinkommen muß auch berücksichtigt werden, wenn Arbeitnehmer, die, wie die Schiedskläger, nicht auf einen entsprechenden Schutz und eine entsprechende Orientierung durch künftige neue Tarifverträge rechnen konnten, dem Zwang der neuen Gesamtverhältnisse folgten und aus Anlaß der Währungsumstellung und des durch § 5 Abs. 1 Satz 1 GEAF geschaffenen teilweisen



Wechsels der Rechtsordnung einzelvertraglich die Umstellung ihrer Arbeitseinkommen mit dem Arbeitgeber neu regelten. Eine solche Handhabung enthielt nach den Auslegungsmaßstäben von §§ 133, 157, 242 BGB, denen der Arbeitgeber aus dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht Rechnung tragen mußte, selbstverständlich den Vorbehalt, daß die betreffenden Arbeitnehmer sich damit nicht der Möglichkeit begeben wollten, innerhalb der durch § 5 Abs. 1 Satz 3 GEAF geregelten 6-Monatsfrist seit dem Ende der Übergangszeit dennoch auf das Verbesserungszugrecht des § 5 Abs. 1 Satz 1 GEAF zurückzugreifen, wenn die zunächst geschehene vertragliche Regelung der Folgen der Währungsumstellung und der sonstigen in § 5 Abs. 1 Satz 1 GEAF geregelten Umstände sich als unzutreffend erwies und sich trotzdem eine wesentliche Kaufkraftdifferenz in dem oben erörterten Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 GEAF ergab.

3. a) Die vorstehend zu Ziffer II 2a- c dieser Entscheidungsgründe erörterte Bestimmung der wesentlichen Kaufkraftdifferenz im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 GEAF hat das BOSch, wie auch das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, nicht vorgenommen und damit § 5 Abs. 1 Satz 1 GEAF fehlerhaft angewendet und im Sinne von § 110 Abs. 1 Ziffer 2 ArbGG verletzt. Soweit das Landesarbeitsgericht jedoch angenommen hat, auf dieser Rechtsverletzung "beruhe" der Schiedsspruch des BOSch im Sinne von § 110 Abs. 1 Ziffer 2 ArbGG deshalb nicht, weil sich bei den vom BOSch für die Beklagten festgesetzten Gagen immer noch zu Lasten der Beklagten eine Kaufkraftdifferenz von 7,7 % bzw. 4,8 % ergebe, ist aus dem Urteil des Landesarbeitsgerichts nicht zu entnehmen, wie es im einzelnen zu dieser Annahme und zu diesem Rechenwerk gekommen ist. Die von ihm vorgenommene Verweisung auf eine entsprechende Formel des Statistischen Amtes des Saarlandes vermag das Rechenwerk des Landesarbeitsgerichts ebenfalls nicht zu erklären. Es muß unter diesen Umständen daher möglich erscheinen, daß bei richtiger Bestimmung der Kaufkraftdifferenz nach näherer Maßgabe des oben zu Ziffer II 2a - c dieser Entscheidungsgründe Gesagten sich Zahlenwerte ergeben



können, die für die Beklagten die Annahme einer wesentlichen Kaufkraftdifferenz verbieten und es dann aber auch ausschließen, mit dem Landesarbeitsgericht anzunehmen, daß die vom BOSch für die Beklagten festgesetzten Gagen noch unter dem bleiben, was sie nach § 5 Abs. 1 Satz 1 GEAF beanspruchen können. Die somit gegebene und nicht auszuschließende Möglichkeit, daß infolge der unrichtigen Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 1 GEAF jedwedes Zahlenwerk zugunsten der Klägerin denkbar ist, genügt aber, um anzunehmen, daß der Schiedsspruch des BOSch auf der erörterten fehlerhaften Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 1 GEAF im Sinne von § 110 Abs. 1 Ziffer 2 ArbGG auch "beruht" (vgl. dazu statt aller: Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 549 Anm. VI zu N.107 mit Nachweisen).

Demnach ist die Aufhebungsklage begründet und das Urteil des Landesarbeitsgerichts wegen fehlerhafter Anwendung des § 110 Abs. 1 Ziffer 2 ArbGG insoweit aufzuheben, als es die Beklagten zu 1, 2 und 5 betrifft (§ 564 Abs. 1 ZPO).

b) Das Landesarbeitsgericht als mit der Aufhebungsklage befaßtes Gericht hätte daher aus denselben Rechtsgründen unter entsprechender Abänderung des erstinstanzlichen Urteils des Arbeitsgerichts den Schiedsspruch des BOSch aufheben müssen, soweit er die jetzigen Beklagten und früheren Schiedskläger zu 1, 2 und 5 betrifft, weil nach § 110 Abs. 1 Ziffer 2 ArbGG aus den erörterten Gründen nicht auszuschließen war, daß das BOSch bei richtiger Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 1 GEAF die von ihm den Beklagten zuerkannten Gagen fehlerhaft festgesetzt hat. Diesen Ausspruch kann das Revisionsgericht gemäß § 565 Abs. 3 Ziffer 1 ZPO selbst treffen. Deshalb ist unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils auch der Schiedsspruch des BOSch insoweit aufzuheben, als er die jetzigen Beklagten und früheren Schiedskläger zu 1, 2 und 5 angeht.

4. Die Aufhebung bzw. Abänderung der vorinstanzlichen Urteile sowie die Aufhebung des Schiedsspruches des BOSch führten im vorliegenden Fall auf die Hilfswiderklage der Beklagten hin zur Verweisung des Rechtsstreites an das Arbeitsgericht. Das ergibt sich aus folgendem:

a) Mit der Aufhebung eines Schiedsspruches wird ein solcher unwirksam. War der Schiedsvertrag für einen *E i n z e l - f a l l* abgeschlossen, so erlischt nach herrschender Meinung mit dem Aufhebungsurteil auch der Schiedsvertrag. Die Klage kann nunmehr vor den staatlichen Gerichten erhoben werden; sie kann auch bereits mit der Aufhebungsklage verbunden werden (vgl. statt aller: Baumbach-Schwab, Schiedsgerichtsbarkeit, 2.Aufl., 1960, Kapitel 42 C V S. 329; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 26.Aufl., 1961, § 1041 Anm. 3 B; Rosenberg, Lehrbuch des DZPR, 9.Aufl., 1961, § 167 II 3 S.872 mit weiteren Nachweisen). Sie kann auch als Hilfswiderklage, wie im vorliegenden Fall, erhoben werden, da hier für die Aufhebungsbeklagten im Aufhebungsverfahren keine andere Möglichkeit der Geltendmachung des sachlichen Anspruches besteht.

b) Darüber, ob das gleiche gilt, wenn der Schiedsvertrag, wie regelmäßig bei Schiedsklauseln nach § 101 Abs. 2 Satz 1 und 2 ArbGG, für *a l l e* künftigen Rechtsstreitigkeiten abgeschlossen ist, gehen die Meinungen auseinander: Baumbach-Schwab, aaO; Dietz-Nikisch, ArbGG 1954, § 110 Anm. 13; Dockhorn, Arbeitgeber 1955, 632 [634] und das Arbeitsgericht Hamburg, BB 1960, 1022, vertreten die Auffassung, durch das Aufhebungsurteil werde der Schiedsvertrag nicht zum Erlöschen gebracht und der Rechtsstreit müsse daher nach Aufhebung des Schiedsspruches wieder vor das Schiedsgericht gebracht werden.

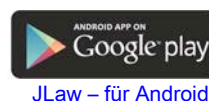
Stein-Jonas, ZPO, 18.Aufl., § 1041 Anm. VI 4; Dersch-Volkmar, ArbGG, 6.Aufl., 1955, § 110 Anm. 11; Wieczorek, ZPO, § 1025 Anm. E II f 5 und Neumann, AR-Blattei Arbeitsgerichtsbarkeit XV Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit E III 2, sind dagegen der Ansicht, daß mit Erlaß des Schieds-



spruches die Schiedsklausel infolge Zweckerfüllung ihre Wirksamkeit verliert. Die Unterwerfung unter das Schiedsgericht und die prozeßhindernde Einrede des Schiedsvertrages seien Gegenstücke. Weder für das eine noch für das andere sei Raum, nachdem das Schiedsgericht erkannt habe. Die Klage könne daher mit der Aufhebungsklage in der Sache selbst verbunden werden. Sie muß danach auch als Hilfswiderklage zulässig sein, und sie muß nach Rechtskraft des Aufhebungsurteils vor den Gerichten für Arbeitssachen geltend gemacht werden können.

c) Die letztgenannte Auffassung verdient im Interesse der Parteien und der Rechtssicherheit den Vorzug, weil sie zu einer abschließenden Entscheidung des Rechtsstreits führt. Anderenfalls könnte immer wieder nach Aufhebung des Schiedsspruches vor dem Schiedsgericht Klage erhoben werden und sich daran ein - u.U. - dreinstanzliches Aufhebungsverfahren anschließen, das dann aber wiederum nicht mit Sicherheit zu einem endgültigen Abschluß des Streites zu führen braucht. Mit der einmaligen Anrufung des Schiedsgerichts haben vielmehr die Parteien ihrer Pflicht zur Unterwerfung unter das Schiedsgericht genügt. Insoweit könnte die Rechtslage lediglich beim Vorliegen einer Gesamtschiedsklausel (§ 101 Abs.1 ArbGG) im Hinblick auf die Tarifautonomie anders zu beurteilen sein, was hier jedoch nicht zu entscheiden ist. Der hier maßgebliche Schiedsvertrag bietet auch keine Anhaltspunkte dafür, daß nach Abschluß des Aufhebungsverfahrens erneut das Schiedsgericht anzurufen wäre (vgl. insbesondere § 38 Bünnenschiedsgerichtsordnung).

d) Ist somit davon auszugehen, daß die Beklagten nach Aufhebung des Schiedsspruchs des BOSch ihr mit der Hilfswiderklage verfolgtes Schiedsklagebegehren nunmehr vor den Gerichten für Arbeitssachen verfolgen können, so führt das auch zu einer Verweisung des Rechtsstreits durch das Bundesarbeitsgericht unmittelbar an das Arbeitsgericht, das nunmehr nicht mehr, wie bisher, als Gericht der Aufhebungsklage, sondern über eine materielle Klage als erkennendes Gericht zu entscheiden haben wird. Das rechtfertigt sich aus



- 14 -

einer rechtsähnlichen Anwendung von § 538 Abs. 1 Ziffer 2 ZPO: Nach § 538 Abs. 1 Ziffer 2 ZPO sollen - vorbehaltlich der Regelung des § 540 ZPO - die Parteien aus guten Gründen in der Regel keinen Instanzenverlust dadurch erleiden, daß ein erstinstanzliches Gericht fehlerhaft sich nur aus prozessualen Gesichtspunkten und nicht - wie es richtig gewesen wäre - materiellrechtlich mit einer Klage befaßt hat. Ähnlich liegt die Interessenlage dann, wenn, wie hier, ein in erster Instanz mit einer Aufhebungsklage befaßtes Gericht fehlerhaft der Aufhebungsklage nicht entsprochen und sich deshalb nicht mit der Hilfswiderklage der Beklagten des Aufhebungsverfahrens befaßt hat. Auch dann muß durchgreifen, daß ein Bedürfnis besteht, ähnlich wie in § 538 Abs. 1 Ziffer 2 ZPO, für die Hilfswiderklage der Beklagten zwei Tatsacheninstanzen bereitzustellen. Es müßte - da ein Ausnahmefall des § 540 ZPO offensichtlich nicht vorliegt - auch als eine nutzlose Förmerei bezeichnet werden, wenn das Revisionsgericht nur das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufheben und die an das Arbeitsgericht verweisende Entscheidung diesem überlassen würde.

5. Wenn durch die Aufhebung des Schiedsspruchs des BOSch, soweit er die Beklagten zu 1 bis 3 der Revisionsinstanz betrifft, auch die Kostenentscheidung des BOSch berührt und diese unvollständig wird, muß es dem BOSch überlassen bleiben, auf Antrag eine neue Kostenentscheidung zu treffen, die sich nur über den Teil des Schiedsspruchs verhält, der durch das Aufhebungsverfahren unberührt blieb. Die Kosten des Aufhebungsverfahrens aller Instanzen selbst tragen die Beklagten zu je einem Drittel (§ 100 Abs. 1 ZPO). Insoweit liegt eine selbständige Verfahrensart vor, die abgeschlossen ist und auch eine abschließende Kostenentscheidung notwendig macht (so anscheinend auch Baumbach-Schwab, aaO, Kap. 36 A d, S. 287).

gez. Dr. Boldt

Dr. Schröder

Dr. Stumpf

Röglin

Dr. Paetsch



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

